

SWISS TRADITIONAL KARATE DO AND KOBUDO FEDERATION (STKF)

STATUTEN



止水流空手道
SHISUI RYU
KARATE DO

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
	A Name, Sitz und Neutralität	2
	B Zweck	2
	C Aussenverhältnis	2
	D Innenverhältnis	3
II	MITGLIEDSCHAFT	3
	A Allgemeines	3
	B Beitritt	3
	C Austritt	4
	D Ausschluss	4
	E Herausgabepflicht	4
	F Aktivmitglieder	4
	G Passivmitglieder	5
	H Ehrenmitglieder	5
III	FINANZEN	5
	A Beschaffung der Mittel	5
	B Mitgliederbeiträge	5
IV	ORGANISATION	6
	A Organe	6
	B Delegiertenversammlung	6
	C Vorstand	8
	D Technische Kommissionen	10
	E Prüfungskommissionen	10
	F Dankkollegium	11
	G Revisoren	11
	H Geschäftsjahr	12
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
	A Haftung	12
	B Auflösung	12
	C Sprachversionen und Gültigkeit	12
	D Gerichtsstand und anwendbares Recht	12
	E Salvatorische Klausel	13
	F Inkraftsetzung	13
	G Unterschriften	13

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A Name, Sitz und Neutralität

Art. 1

- ¹ Die **SWISS TRADITIONAL KARATE DO AND KOBUDO FEDERATION STKF** (nachfolgend STKF genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Der rechtliche Sitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.
- ³ Die STKF ist eine politisch und konfessionell neutrale, nicht gewinnorientierte Dachorganisation.
- ⁴ Der Einfachheit halber wird in diesem Dokument nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich aber ist jeweils auch immer die weibliche Form gemeint.

B Zweck

Art. 2

- ¹ Die STKF bezweckt die Förderung und Pflege der Kampfkünste **SHISUI RYU KARATE DO** und **KOBUDO** gemäss den Richtlinien des **SAIKO SHIHAN PAVAO PIACUN**.
- ² Insbesondere setzt sie sich für eine von der Achtung vor der Würde des Mitmenschen getragenen Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung ein. Zu diesem Zweck widmet sich die STKF der Pflege und Förderung der oben genannten Kampfkünste, deren Ausübung, wegen ihrer persönlichkeitsbildenden Werte, der Ertüchtigung der Praktizierenden dient.
- ³ Sie sorgt für einheitliche, gegenüber Presse und Sponsoren garantierte Qualitätsstandards für alle angeschlossenen Vereine und Schulen.
- ⁴ Die Verwirklichung der Ziele der STKF wird angestrebt durch:
 1. Bestimmung einer einheitlichen Politik der angeschlossenen Vereine und Schulen;
 2. Schaffung von nationalen und internationalen Kontakten;
 3. Schaffung von ständigen sowie temporären Kommissionen;
 4. Überwachung und Anerkennung der Prüfungen (Graduierungen);
 5. Aus- und Weiterbildung von Instruktoren;
 6. Förderung der kunstorientiert Übenden (Karate Do, Kobudo), aber auch der wettkampforientiert Praktizierenden (Sport-Karate, Kobudo);
 7. Durchführen von Verbandsmeisterschaften, Seminaren und Wettkämpfen;
 8. Mitarbeit in angeschlossenen und mit anderen Organisationen und Verbänden;
 9. Förderung der internen und externen Kommunikation;
 10. Weckung des Interesses der Öffentlichkeit an den ausgeübten Kampfkünsten;
 11. Medien und Öffentlichkeitsarbeit.

C Aussenverhältnis

Art. 3

- ¹ Die STKF kann anderen Verbänden (z.B. Weltverbänden) angeschlossenen sein. In diesem Fall sind die Reglemente und Richtlinien dieser Verbände, soweit sie für die Teilnahme an deren Anlässen relevant sind, für die STKF und deren angeschlossenen Vereine und Schulen sowie deren Einzelmitglieder verbindlich.

D Innenverhältnis

Art.4

- ¹ Die Statuten, Richtlinien, Reglemente und Anweisungen der STKF sind für alle der STKF angeschlossenen Vereine und Schulen und die damit indirekt erfassten, einzelnen Karatekas und Kobudokas absolut verbindlich.

II MITGLIEDSCHAFT

A Allgemeines

Art. 5

- ¹ Die STKF kennt Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 6

- ¹ Der STKF angegliedert sind beliebig viele Vereine oder Schulen.

Art. 7

- ¹ Die angeschlossenen Mitglieder verpflichten sich, eine mit den Zielen der STKF übereinstimmende Politik zu betreiben.
- ² Sie verpflichten sich, die Kampfkünste **SHISUI RYU KARATE DO** und **KOBUDO** gemäss den Richtlinien des **SAIKO SHIHAN PAVAO PIACUN** oder der jeweils zuständigen **TECHNISCHEN KOMMISSION** der STKF zu betreiben.
- ³ Die Mitglieder verpflichten sich in ihren Statuten und Reglementen keine Bedingungen oder Vorschriften zu haben oder zu erlassen, die im Widerspruch zu den Statuten, Reglementen, Richtlinien und Weisungen der STKF sind.
- ⁴ Sie verpflichten sich, den Vorstand der STKF auf Ende des drittletzten Monats jedes Vereinsjahres (31.10.) über ihren aktuellen Aktivmitgliederbestand schriftlich zu informieren.

Art. 8

- ¹ Der Vorstand führt ein Mitgliederregister.

B Beitritt

Art. 9

- ¹ Der Beitritt von weiteren Mitglieder-Vereinen oder -Schulen ist jederzeit möglich. Er bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der STKF. Das eigenhändig unterschriebene Aufnahmegesuch ist an den Präsidenten der STKF einzureichen.
- ² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme innerhalb von neunzig Tagen nach Eingang des erfolgten Aufnahmegesuchs. Der Vorstand entscheidet endgültig und braucht eine Ablehnung nicht zu begründen.

C Austritt

Art. 10

- ¹ Der Austritt eines Mitglieds aus der STKF ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Präsidenten der STKF schriftlich und eigenhändig unterschrieben einzureichen.
- ² Der Austritt befreit nicht von der Pflicht zur Bezahlung von bereits vorher fälligen Beiträgen.

D Ausschluss

Art. 11

- ¹ Mitglieder, die den Verbandsinteressen zuwiderhandeln oder rechtsverbindliche Vorschriften jeder Stufe (Statuten, Reglemente, Richtlinien) sowie Entscheidungen und Anweisungen des **SAIKO SHIHAN PAVAO PIACUN** oder der **TECHNISCHEN KOMMISSIONEN** der STKF missachten oder auf andere Weise durch ihr Verhalten das Ansehen des Karate Do und der STKF schädigen, können durch den Vorstand sanktioniert oder aus dem STKF ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann Ausschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- ² Der Ausschluss entbindet nicht von finanziellen Verpflichtungen.

Art. 12

- ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, vom Vorstand der STKF gewünschte Ausschlüsse der ihnen zugehörenden einzelnen Karatekas oder Kobudokas vorzunehmen.

Art. 13

- ¹ Die STKF hat die von den Verbänden, denen sie angeschlossen ist, gewünschten Ausschlüsse der ihr zugehörenden Mitglieder oder einzelner Karatekas bzw. Kobudokas vorzunehmen.

Art. 14

- ¹ Alle Ausschlussentscheide können von den Betroffenen nicht angefochten werden.

E Herausgabepflicht

Art. 15

- ¹ Jedes austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat alle in seinem Besitz befindlichen, der STKF gehörenden Akten und Materialien ohne weitere Aufforderung zurückzugeben.

F Aktivmitglieder

Art. 16

- ¹ Als Aktivmitglieder sind Vereine und Schulen zugelassen, die eine Kampfkunst lehren, die in der STKF ausgeübt wird.
- ² Die Mitgliedschaft verpflichtet das Aktivmitglied, die unter Art. 7 aufgeführten Vorgaben zu befolgen, Beschlüsse anzuerkennen sowie den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu bezahlen.
- ³ Die Mitgliedschaft berechtigt das Aktivmitglied zum Bezug sämtlicher Dienstleistungen der STKF zu internen Vorzugskonditionen.
- ⁴ Die Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

G Passivmitglieder

Art. 17

- ¹ Als Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die nicht Aktivmitglied sind, zugelassen.
- ² Die Mitgliedschaft verpflichtet das Passivmitglied, die unter Art. 7 aufgeführten Vorgaben zu befolgen, Beschlüsse anzuerkennen sowie den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu bezahlen.
- ³ Die Mitgliedschaft berechtigt das Passivmitglied zum Bezug sämtlicher Dienstleistungen zu internen Vorzugskonditionen.
- ⁴ Das Passivmitglied ist weder stimm- noch wahlberechtigt.

H Ehrenmitglieder

Art. 18

- ¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Kampfkunst im Allgemeinen oder im verbandspolitischen Sinne auf besondere Weise verdient gemacht hat.
- ² Die Ernennung oder der Entzug einer erfolgten Ernennung erfolgt durch den Vorstand der STKF. Der Entscheid kann nicht angefochten werden.
- ³ Die Ehrenmitgliedschaft führt zu denselben Rechten und Pflichten wie die Aktivmitgliedschaft.
- ⁴ Das Ehrenmitglied ist von der Entrichtung von Vereinsbeiträgen entbunden.

III FINANZEN

A Beschaffung der Mittel

Art. 19

- ¹ Die notwendigen finanziellen Mittel werden beschafft durch:
 1. Erlös aus verkauften Lizenzmarken;
 2. Erlös aus Mitgliederbeiträgen;
 3. Erlös aus Prüfungsgebühren;
 4. Erlös aus Kursen, Lehrgängen, Seminaren, Veranstaltungen, etc.;
 5. Erlös aus dem Verkauf von Pässen;
 6. Erlös aus dem Verkauf von Gi's (Kimono), Obi's (Gürtel), Trainingsanzügen, Shirts, Badges, Diplomen, Drucksachen, etc.;
 7. Beiträge von Partnern, Gönnern, Spendern und Sponsoren;
 8. Zinsen und Erträge aus dem Verbandsvermögen.

B Mitgliederbeiträge

Art. 20

- ¹ Die Mitglieder der STKF sind verpflichtet, für alle ihre Aktivmitglieder Lizenzmarken der STKF zu beziehen und diese ihren Mitgliedern zu einem bestimmten, von der Delegiertenversammlung festgelegten Preis weiter zu verkaufen.

Art. 21

- ¹ Die Lizenzmarken sind jeweils im Dezember bei der STKF zu bestellen und bis Ende Februar zu beziehen und zu bezahlen.
- ² Bezogene und bezahlte Lizenzmarken können nicht mehr zurückgegeben werden.

Art. 22

- ¹ Jedes Mitglied (Dojo) hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag, fällig per 31. Januar, zu bezahlen. Über die Höhe und die Veränderung des Mitgliederbeitrags bestimmt die Delegiertenversammlung mit dem einfachen Mehr. Bei Veränderung der Mitgliederbeiträge steht jedem Mitglied ein Austrittsrecht ohne Einhaltung einer besonderen Kündigungsfrist auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zu.
- ² Der Kassier ist für die Führung des gesamten Finanz- und Rechnungswesens verantwortlich und fasst nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen umfassenden Finanzbericht zuhanden des Vorstands, der diesen der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen hat.

IV ORGANISATION

A Organe

Art. 23

- ¹ Die Organe des STKF sind:
1. Die Delegiertenversammlung;
 2. Der Vorstand;
 3. Die Technischen Kommissionen;
 4. Die Prüfungskommissionen;
 5. Das Dankkollegium;
 6. Die Revisoren.

B Delegiertenversammlung

Art. 24

- ¹ Jedes Mitglied hat Anrecht auf zwei Delegierte.

Art. 25

- ¹ Die Mandatsdauer der Delegierten bestimmt das Mitglied. Ein Delegierter kann nicht mehrere Mitglieder vertreten.

Art. 26

- ¹ Ein Vorstandmitglied kann nicht gleichzeitig Delegierter eines Mitglieds sein.

Art. 27

- ¹ Den Organen gemäss Art. 23 steht ein Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Art. 28

¹ Den nicht in der Eigenschaft als Delegierte an der Versammlung teilnehmenden Organen, wie auch den Ehrenmitgliedern der STKF, steht beratendes Mitspracherecht zu.

Art. 29

¹ An der Delegiertenversammlung zu behandelnde Anträge sind spätestens zwanzig Tage nach erfolgter Einladung schriftlich begründet an den Präsidenten der STKF einzureichen.

Art. 30

¹ Die Vorstandsmitglieder haben ebenfalls je eine Stimme.

Art. 31

¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

² Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Datum ist allen Delegierten dreissig Tage vorher, schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste mitzuteilen. Im Fall von Veränderungen der Traktanden aufgrund von Anträgen gemäss Art. 29, wird den Delegierten die bereinigte Traktandenliste spätestens drei Tage vor der Versammlung mitgeteilt.

³ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch den Vorstand, den **SAIKO SHIHAN PAVAO PIACUN** oder die Hälfte der Mitglieder verlangt werden.

⁴ Ort und Zeit der Delegiertenversammlung bestimmt der Vorstand, wobei er auf die allfällig vorliegende Dringlichkeit Rücksicht nimmt.

⁵ Einem begründeten Begehren um eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert zwei Monaten zu entsprechen.

Art. 32

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geführt. Im Verhinderungsfall leitet einer der Vizepräsidenten die Versammlung.

² Bei Verhinderung beider Vizepräsidenten oder auf Begehren der Mehrheit der Stimmen muss für die ganze Versammlung oder für einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden.

Art. 33

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. In ihre Zuständigkeit fallen alle nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehaltenen Aufgaben.

Die Delegiertenversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Erlass, Aufhebung, Ergänzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der übrigen Organe;
3. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
6. Genehmigung des Jahresbudgets;
7. Beschlussfassung über die Auflösung der STKF und die Liquidation des Verbandsvermögens;
8. Beschlussfassung über die Fusion des Verbandes.

Art. 34

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Art. 35

- ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung beschliesst.
- ² Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl entscheiden weitere Wahlgänge.

Art. 36

- ¹ Bei Abstimmungen über den Erlass und die Revision der Statuten sowie die Auflösung und die Fusion des Vereins, ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Delegierten und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.
- ² Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 37

- ¹ Bei Beschlüssen über Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

C Vorstand

Art. 38

- ¹ Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der STKF.

Art. 39

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern: dem Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten und maximal zwei weiteren Mitgliedern.

Art. 40

- ¹ Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ² Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus oder ist es vorübergehend nicht in der Lage, sein Amt auszuüben, so bestimmt die Delegiertenversammlung oder bei Dringlichkeit der Vorstand eine Person als Ersatz. Der Ersatz übernimmt die Geschäfte ad interim bis das ausgefallene Vorstandsmitglied sein Amt wieder ausüben kann oder die Delegiertenversammlung Neuwahlen vornimmt.

Art. 41

- ¹ Die STKF wird nach aussen durch den Vorstand oder von diesem mit dieser Aufgabe betraute Personen vertreten.
- ² Rechtsverbindlich unterzeichnen der Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv.

Art. 42

- ¹ Der Vorstand tritt nach Bedarf, auf Einladung des Präsidenten, zusammen.
- ² Ein Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Art. 43

¹ Die Einladung hat zehn Tage vor der Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen. Beschlüsse über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Gegenstände können nur im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand erfolgen. Eine nachträgliche Einholung der Genehmigung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht möglich.

Art. 44

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 45

¹ Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.

² Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn nicht von einem Mitglied des Vorstandes innert sieben Tagen nach der Verabschiedung die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung verlangt wird.

Art. 46

¹ Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

Art. 47

¹ Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt selbst oder durch Delegation die Geschäftsführung.

² Der Vorstand ist der Delegiertenversammlung über sämtliche Belange der Geschäftsführung zur Information verpflichtet.

³ Folgende Aufgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes:

1. Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes;
2. Vertretung des Verbandes nach aussen und vor Gericht;
3. Die Einsetzung von Gremien, Kommissionen und Beiräten;
4. Überwachung aller ihm unterstellten Kommissionen und Funktionäre;
5. Vergabe von Aufträgen und die Überwachung ihrer Durchführung;
6. Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
7. Erstellung des Jahresbudgets;
8. Schaffung und Aufrechterhaltung von verbandsinternen, nationalen und internationalen Kontakten;
9. Bestimmung von Delegierten in nationalen und internationalen Organisationen, Behörden, Anlässe, etc.;
10. Organisation nationaler und internationaler Seminare, Kurse Wettkämpfe der STKF;
11. Erstellen eines jährlichen Aktivitätenkalenders;
12. Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung;
13. Stellen von notwendigen Anträgen an die Delegiertenversammlung;
14. Erstellung eines Protokolls über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
15. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
16. Aussprechen von Sanktionen gegen Mitglieder, welche sich nicht an die Statuten, Reglemente oder Weisungen der STKF halten;
17. Alle weiteren nach Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 48

¹ Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

Art. 49

¹ Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
Alle Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar.

Art. 50

¹ Ein Rücktritt ist unter Angabe der Gründe auf Halbjahresende bei einer Mitteilungsfrist von drei Monaten möglich. Der Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

D Technische Kommissionen

Art. 51

¹ Die Technischen Kommissionen (nachfolgend TK genannt) regeln sämtliche Angelegenheiten, die die Pflege der Kampfkünste **SHISUI RYU KARATE DO** und **KOBUDO** gemäss den technischen Richtlinien des **SAIKO SHIHAN PAVAO PIACUN** betreffen. Die TK haben die Ansprüche der kunstorientiert Übenden (Karate Do, Kobudo), aber auch der wettkampforientiert Praktizierenden (Sport-Karate, Kobudo) gleichermassen zu berücksichtigen.

Art. 52

¹ Die TK haben folgende Aufgaben zu betreuen:

1. Ausübung von Kontrollfunktion;
2. Wahrung und Pflege der überlieferten Traditionen des Karate Do und des Kobudo;
3. Betreuung, Aus- und Weiterbildung aller wettkampforientierten Kadergruppen des Karate und des Kobudo;
4. Förderung des Nachwuchses;
5. Aus- und Weiterbildung von verbandsintern tätigen Schiedsrichtern;
6. Ernennung von Teilnehmern an nationalen und internationalen Schiedsrichterkursen;
7. Selektion der Schiedsrichter für nationale und internationale Wettkämpfe;
8. Aus- und Weiterbildung von Instruktoren;
9. Einsatz von Instruktoren für Kurse und Lehrgänge;
10. Zusammenstellen von Mannschaften für internationale Begegnungen;
11. Überwachen der Einhaltung der technischen Richtlinien und Regelungen der Weltverbände denen die STKF angeschlossen ist;
12. Aufstellen und Anpassen der verbandsinternen, technischen Reglemente an die Reglemente, Richtlinien und Weisungen der Weltverbände.

Art. 53

¹ Die TK des **SHISUI RYU KARATE DO** besteht aus dem **SAIKO SHIHAN PAVAO PIACUN** und den von ihm bestimmten Mitgliedern, jene des **KOBUDO** aus dem **CHEFINSTRUKTOR** und den von ihm bestimmten Mitgliedern. Die Amtsdauer ist unbeschränkt.

E Prüfungskommissionen

Art. 54

¹ Die Prüfungskommissionen (nachfolgend PK genannt) regeln sämtliche Angelegenheiten, die die Prüfungen bzw. Graduierungen der Praktizierenden betreffen.

² Die Durchführung der Prüfungen und die Graduierungssysteme haben entsprechend den Vorgaben des **SAIKO SHIHAN PAVAO PIACUN** für **SHISUI RYU KARATE DO** und des **CHEFINSTRUKTORS** für **KOBUDO** zu erfolgen.

Art. 55

¹ Die PK haben folgende Aufgaben zu betreuen:

1. Erarbeitung der Prüfungsreglemente;
2. Abnahme von Kyu- und Dan-Prüfungen;
3. Ausstellung und Übergabe der Kyu-Zertifikate bzw. der Dan-Diplome an die erfolgreichen Absolventen;
4. Information des Vorstandes über erfolgreiche Dan-Prüfungen zur Aktualisierung des Dan-Registers zuhanden des Dan-Kollegiums;
5. Mitteilung der erfolgreichen Dan-Prüfungen den angeschlossenen Weltverbänden;
6. Bestellung und Übergabe allfällig gewünschter Dan-Diplome der Weltverbände.

Art. 56

¹ Die PK des **SHISUI RYU KARATE DO** besteht aus dem **SAIKO SHIHAN PAVAO PIACUN** und allfällig von ihm bestimmten Mitgliedern, jene des **KOBUDO** aus dem **CHEFINSTRUKTOR** und allfällig von ihm bestimmten Mitgliedern. Die Amtsdauer ist unbeschränkt.

F Dankollegium

Art. 57

¹ Dem Dankollegium gehören alle offiziellen Danträger der STKF an.

Art. 58

¹ Das Dankollegium hat beratende Funktion und unterstützt die TK.

Art. 59

¹ Das Dankollegium kann Anträge an alle Organe der STKF stellen.

Art. 60

¹ Das Dankollegium kann einen Vorsitzenden wählen und konstituiert sich im übrigen selbst. Die Amtsdauer des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende vertritt die Beschlüsse des Dankollegiums vor den verschiedenen Organen der STKF.

Art. 61

¹ Beschlüsse des Dankollegiums werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

G Revisoren

Art. 62

¹ Zwei Revisoren prüfen die Rechnung und die Bilanz der STKF und geben zuhanden der Delegiertenversammlung ihren Bericht ab.

Art. 63

¹ Die Revisoren dürfen keinem anderen Organ der STKF, ausser dem Dankollegium, zugehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

H Geschäftsjahr

Art. 64

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A Haftung

Art. 65

¹ Für die Verbindlichkeiten der STKF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen der STKF. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine über den Mitgliederbeitrag hinausgehende Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Art. 66

¹ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder jeder Kategorie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen der STKF.

B Auflösung

Art. 67

¹ Die Auflösung der STKF erfordert die Anwesenheit von drei Vierteln aller Delegierten und einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

Art. 68

¹ Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung.

C Sprachversionen und Gültigkeit

Art. 69

¹ Die deutsche Fassung dieser Statuten gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen (Auslegungsdifferenzen) den Vorrang.

D Gerichtsstand und anwendbares Recht

Art. 70

¹ Für sämtliche Streitigkeiten gilt der ordentliche Gerichtsstand des rechtlichen Sitzes der STKF.

² Es gilt Schweizer Recht.

E Salvatorische Klausel

Art. 71

¹ Die Ungültigkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Bestimmungen dieser Statuten beeinträchtigt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

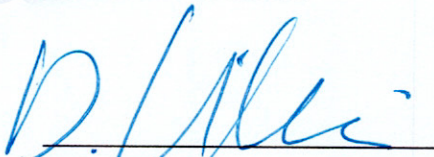
F Inkraftsetzung

Art. 72

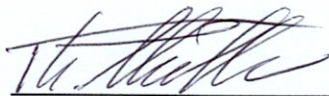
¹ Die vorliegenden Statuten treten mit deren Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 3. Mai 2025 in Kraft und ersetzen die Statuten vom Mai 2019.

G Unterschriften

Für den Vorstand



Präsident
David Milani



Vizepräsident
Philipp Müller



Vizepräsident
Tommaso Abbatiello

Für die Technischen Kommissionen



Saiko Shihan Shisui Ryu Karate Do
Präsident
Pavao Piacun



Bujutsu Kobudo
Präsident
Alexander Meier